

vom 20. Mai 1915 verbindlich geworden. Dass diese Frist rechtszerstörliche Wirkung hatte, ist zwar in der genannten Publikation und in den Verfassungsbestimmungen des Kantons Baselland über Steuerrecht (ein anderes allgemeines Steuergesetz besitzt dieser Kanton nicht) nicht ausdrücklich gesagt: es entspricht aber der Natur der Sache und darf mit dem Regierungsrat um so unbedenklicher angenommen werden, als der Rekurrent bei der kantonalen Steuerkommission auch keinen nachträglichen Rekurs eingereicht hat.

2. — Daraus ergibt sich, dass gegenüber der kantonalrechtlich rechtskräftig gewordenen Steuerveranlagung vom 20. Mai 1915 der vorliegende, erst am 23. Dezember 1915 zur Post gegebenen Rekurs, jedenfalls verspätet ist. Eine spätere kantonale Verfügung die mit der Doppelbesteuerungsbeschwerde hätte angefochten werden können, liegt nicht vor. Die Zusendung einer Steuerquittung durch die Gemeindeverwaltung Münchenstein stellt sich rechtlich als blosser Aufforderung zur Zahlung der rechtskräftig gewordenen und bereits verfallenen Steuer dar: sie ist also eine blosser Handlung des Steuervollzuges. Und was das Antwortschreiben der Finanzdirektion vom 25. November 1915 betrifft, so handelt es sich um eine Auskunft auf erfolgte Anfrage der Rekurrentin, der keineswegs der Charakter eines Verwaltungsentscheides zukommt.

Allerdings gewährt die bundesgerichtliche Praxis in Doppelbesteuerungsfällen eine Erstreckung der Rekursfrist, wenn der Besteuerte erst durch die Steuerauflage in einem andern Kanton Veranlassung hatte, die Besteuerung als Doppelsteuer anzufechten: hier genügt es, wenn die Rekursfrist gegenüber der Steuerverfügung des zweiten Kantons innegehalten wird. Dass dieser Fall vorliege, behauptet auch die Rekurrentin nicht. Sie war zweifellos bereits im Mai 1915 über die Art und Weise ihrer Besteuerung in Basel-Stadt orientiert, die dort gemäss dem Spezialgesetze über die anonymen Erwerbsgesellschaften,

wonach als steuerbares Vermögen das Aktienkapital und die Reserven behandelt werden, erfolgt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

V. GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT KULTUSFREIHEIT

LIBERTÉ DE CONSCIENCE ET DE CROYANCE LIBERTÉ DES CULTES

11. Urteil vom 30. März 1916

i. S. Steinmann und Mitbeteiligte gegen Aargau.

Bedeutung der Garantien des Art. 49 Abs. 1 und des Art. 50 Abs. 1 BV: Nichtverletzung derselben durch eine Aenderung der territorialen Organisation einer Religionsgemeinschaft (Aenderung der kirchgemeindlichen Zuteilung einer Ortschaft).

A. — Mit Dekret vom 28. Dezember 1915 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau beschlossen:

« Die katholischen Einwohner der Ortschaft Anglikon » werden vom Pfarrverbande Villmergen abgetrennt und » der katholischen Kirchgemeinde Wohlen zugeteilt. »

Dieser Neuregelung der Kirchenzugehörigkeit der Ortschaft Anglikon ist die politische und ortsbürgerliche Verschmelzung der vorher selbständigen Gemeinden Anglikon und Wohlen zu einer Gesamtgemeinde Wohlen durch Grossratsdekret vom 29. Oktober 1912 vorausgegangen.

B. — Gegen das Grossratsdekret vom 28. Dezember

1915 haben Martin Steinmann, alt Gemeindeschreiber, und 30 weitere katholische Einwohner von Anglikon rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und Aufhebung dieses Dekrets beantragt. Sie lassen zur Begründung vorbringen :

« Die Beschwerdeführer empfinden die Lostrennung » vom Kirchverbände Villmergen als einen schweren Eingriff in ihr religiöses Leben und in ihre religiösen Gefühle; » man will sie zwingen, ihre religiösen Bedürfnisse in Zukunft in einer Kirchgemeinde und in einer Kirche zu befriedigen, an welche sie nicht jene unzerreissbaren Bande knüpfen, wie sie durch jahrhundertelange Kultusübungen an einem bestimmten Orte für den einzelnen, » für die Familie und die ganze Ortschaft geschaffen werden. Es ist schwer, nur in nackten Worten zu sagen, » ja bloss anzudeuten, was die Beschwerdeführer als so schwere Verletzung empfinden. Es handelt sich eben » hier um Gefühle, um Werte, die unwägbare sind, die » kaum ausgesprochen werden können, die aber doch vorhanden sind und dem Einzelnen Unendliches bedeuten. » Zur Verdeutlichung werde auf folgende Tatsachen verwiesen :

In Villmergen liege der Friedhof neben der Kirche, und es sei daselbst pietätvolle, seit Jahrhunderten eingelebte Uebung, dass die Kirchenbesucher am Sonntag nach dem Gottesdienst auf die Gräber ihrer Vorfahren gehen, um dort zu beten und wohl auch manch andere fromme Betrachtung zu pflegen. In Wohlen dagegen liege der Friedhof weit draussen, von der Kirche entfernt, in der Nähe der Eisenbahn, stimmunglos und nüchtern. Die Beschwerdeführer könnten aber die stille Zwiesprache mit ihren Vätern nicht missen und es erscheine ihnen undenkbar, diesen alten, schönen Brauch in Verbindung mit dem Kirchenbesuch aufzugeben. Bei der Kirche zu Villmergen lägen ihre Väter in der dunklen Erde, und dorthin ziehe es sie zum Kirchendienst, nicht nach Wohlen.

In Villmergen fänden die Beerdigungen am Morgen statt. Das ganze Dorf Anglikon gebe jeweilen seinen Bürgern das letzte Geleite, und auch der Beerdigungsgottesdienst am folgenden Morgen werde jeweilen fast von der ganzen Gemeinde besucht. In Wohlen dagegen würden die Beerdigungen am Nachmittag vorgenommen; sowohl diese Zeit, als auch Entfernung und Ort wären für die Teilnahme von Anglikon ein grosses Hindernis. Die Beschwerdeführer wollten aber auf dieses Recht und diese Pflicht der Pietät gegenüber den Verstorbenen nicht verzichten und sie sich durch staatlichen Zwang auch nicht verkümmern lassen.

Die Kirchgemeinde Wohlen sei auf den Zuwachs an Kirchgenossen gar nicht vorbereitet und eingerichtet. Wohlen zähle ohne Anglikon zirka 4000, die Kirchgemeinde Villmergen zirka 3000 Einwohner. Und dennoch sei die Villmerger Kirche grösser, als die in Wohlen; sie habe zirka 200 Plätze mehr. Wohlen sei bereits genötigt, wegen Platzmangels einen doppelten Gottesdienst abzuhalten. Das sei neben allen andern Gründen, die gegen die Zuteilung von Anglikon zur Kirchgemeinde Wohlen sprächen, ein wichtiges praktisches Moment.

Die vorliegende Streitsache entziehe sich der Umschreibung in rechtlichen Formeln und Begriffen, wie alle Tatsachen, die es mit dem Herz zu tun hätten, die aber trotzdem Wirklichkeit seien. « Die Behörden sind verpflichtet, solche Gefühle zu schützen und zu schonen; » denn diese Gefühle sind echte Wurzeln unserer Volkskraft, und die Bundesverfassung hat ihnen in Art. 49 » und Art. 50 Schutz zugesichert. Das Dekret verletzt » diese Garantien und ist daher aufzuheben. »

C. — Der Grosse Rat und der Regierungsrat des Kantons Aargau haben in gemeinsamer Vernehmlassung Abweisung des Rekurses beantragt. Die Rekurrenten verkennen, wird wesentlich eingewendet, die Bedeutung der verfassungsmässig garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Der Art. 49 BV gewährleiste nicht die Religions-

übung an einem bestimmten Orte, sondern lediglich die religiöse Betätigung als solche; Schutzobjekt der Art. 49 und 50 BV sei nicht ein unbestimmtes, wenn auch an sich sehr achtbares Pietätsgefühl, sondern die Freiheit religiöser Meinungsäusserung und Betätigung. Diese werde aber durch das angefochtene Dekret in keiner Weise angetastet. Die Vorbringen der Rekurrenten seien Imponderabilien, welche « mit der Realität der Tatsachen und den Forderungen der praktischen Vernunft im Widerspruch » ständen. Für eine Neuordnung kirchlicher Verhältnisse seien realpolitische Erwägungen bestimmend. Im vorliegenden Falle hätten Gründe pastoraler und verwaltungstechnischer Natur hiezu geführt, die des näheren dargelegt werden. Auch hier stehe, wie bei den zahlreichen früheren, vom aargauischen Grossen Rate verfügten Aenderungen von Kirchgemeindeverbänden, eine praktisch notwendige Massnahme in Frage, die keinen Angriff auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit der beteiligten Kirchengenossen enthalte.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

Es handelt sich vorliegend nicht etwa um einen Anstand über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften im Sinne des Art. 50 Abs. 3 BV, da ein solcher Religionsgenossenschaften als Parteien voraussetzt. Die hier rekurrierenden Privatpersonen beschweren sich mit ihrer Berufung auf die Art. 49 und 50 BV vielmehr über Verletzung der verfassungsmässigen Individualrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49) und der Kultusfreiheit (Art. 50 Abs. 1).

Diese Beschwerde geht offenbar fehl. Die Garantie des Art. 49 BV bezieht sich lediglich auf das innere Verhältnis des Menschen zur Gottheit, nämlich auf die Ueberzeugung des einzelnen Menschen hievon: den Glauben, und kann nur dadurch verletzt werden, dass jemand von staatswegen zu einem Verhalten gezwungen werden will,

das seinem Glauben widerspricht. Wieso aber ein solcher Zwang den Rekurrenten gegenüber in der angefochtenen Aenderung ihrer kirchgemeindlichen Zugehörigkeit liegen sollte, ist schlechterdings nicht einzusehen; denn die territoriale Organisation einer Religionsgemeinschaft berührt die religiöse Ueberzeugung der einzelnen Angehörigen der Gemeinschaft überhaupt nicht und kann daher auch kein Verhalten derselben bedingen, das gegen diese Ueberzeugung verstossen würde. Und die Garantie der freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen in Art. 50 Abs. 1 BV gewährleistet, wie die Vernehmlassung des Grossen Rates und des Regierungsrates richtig — wenn auch unzutreffenderweise mit Bezug auf Art. 49 BV — betont, nicht die religiöse Betätigung an einem bestimmten Orte, sondern diese Betätigung als solche. Eine Beeinträchtigung dieser Kultusfreiheit durch eine kirchenorganisatorische Massnahme könnte somit jedenfalls nur dann in Frage kommen, wenn dadurch den sich beschwerenden Kirchengenossen die Teilnahme am Gottesdienst ihrer Religionsgemeinschaft ohne sachliche Gründe erheblich erschwert oder gar praktisch unmöglich gemacht würde. Hievon kann aber vorliegend schon deswegen keine Rede sein, weil durch das angefochtene Dekret auf die Rekurrenten keinerlei Zwang zur Aufgabe ihrer bisherigen Gewohnheiten hinsichtlich des Kirchenbesuchs ausgeübt wird. Ueberdies ist ihre Beteiligung an den gottesdienstlichen Handlungen in Wohlen statt in Villmergen — abgesehen vom Gräberbesuch, der jedenfalls keinen notwendig mit dem Kirchenbesuch verknüpften Bestandteil der Kultusbetätigung bildet — offenbar nicht mit naturgemäss gegebenen Unzukömmlichkeiten verbunden. Denn die Kirche von Wohlen ist für die Ortschaft Anglikon tatsächlich zum mindesten nicht weiter entfernt und nicht ungünstiger gelegen, als diejenige von Villmergen, und hat, nach glaubwürdiger Angabe der behördlichen Rekursantwort, bisher allen räumlichen Anforderungen genügt, obschon erfahrungsgemäss bereits

seit Jahren ein Grossteil der Anglikaner Bevölkerung den dortigen Gottesdienst besucht habe.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

VI. PRESSFREIHEIT

LIBERTÉ DE LA PRESSE

12. Urteil vom 4. Februar 1916 i. S. Hof-Hadorn
gegen Rabattsparverein Luzern und Obergericht Luzern.

Art. 55 BV. Die Garantie der Pressfreiheit gilt nicht für Zeitungsartikel, die wesentlich gewerbliche Zwecke (Reklame) verfolgen. — Gegen Art. 4 BV verstossende Beweiswürdigung?

A. — Unter dem Titel « Genossenschaftliches Volksblatt » wird in Basel vom Verband schweiz. Konsumvereine ein alle 14 Tage erscheinendes Blatt herausgegeben, das jeweilen in einem ersten Teil, von drei oder vier Seiten, der ganzen Auflage gemeinsame, die Bestrebungen und Interessen des Gesamtverbandes beschlagende Artikel bringt und anschliessend, auf Seite 4 oder in einem zweiseitigen Beiblatt, in Form von Inseraten oder Mitteilungen sich mit den besonderen Verhältnissen der einzelnen Verbandgenossenschaften befasst. Dieser zweite, besondere Teil hat in derselben Nummer des Blattes verschiedenen Inhalt; denn er wird nach Ortsgruppen abgeteilt gedruckt, wobei jede Abteilung an die Mitglieder aller derjenigen Lokalvereine zur Abgabe gelangt, auf deren Gruppe sich ihre Publikationen beziehen.

In dem für die Ortsgruppen von Willisau, Wallenstadt, Schüpfen (Kt. Bern), Einsiedeln und Münster (Kt. Luzern) bestimmten besonderen Teil (Seite 4) der N° 10 des « Genossenschaftlichen Volksblattes » vom 8. Mai 1914 erschien unter Münster folgende Publikation:

« Konsumgenossenschaft Münster und Umgebung. Wir empfehlen:

« Emmenthaler, Limburger, Tilsiter, Rahmkäsi, Glarner Schabzieger, Aprikosen, Feigen, Zwetschgen, Zwiebeln, Bananen, Orangen, Aepfel, Röstkaffee, gemahlener Kaffee, Rot- und Weissweine, Feld- und Gartensämereien, Geschirr- und Bürstenwaren, sämtliche Waschartikel.

« Sodann empfehlen wir unsere Weiss- und Rotweine.

« Alle durch uns bezogenen Artikel sind rückvergütungsberechtigt, darum, Genossenschafter, zu euerm Vorteil, « bezieht alles aus dem eigenen Laden.

« Was die Krämer von Rabatt sagen:

« Der Rabatt ist Schwindel!

« Die Spezierer von Hombrechtikon haben sich brüderlich die Hände gereicht und erliessen in letzter « Samstagnummer der « Zürichsee-Zeitung » folgende

« Anzeige und Empfehlung:

« Nachstehende Geschäftsinhaber haben beschlossen, « von den zur Mode gewordenen Rabattmarken, sich « auf Spezereien beziehend, Umgang zu nehmen.

« Wir begründen unser Vorgehen damit, dass bei solchen Einkäufen den Kunden keineswegs ein Vorteil « geboten wird, denn bekanntlich muss der Prozentsatz « der Rabattmarken auf die Ware geschlagen werden « und ist daher nichts als Blendwerk.

« Demgegenüber machen wir das kaufende Publikum « auf unsere niedrigst angesetzten Nettopreise aufmerksam. Wir empfehlen den Käufern, Vergleiche anzustellen und ihren Bedarf da zu decken, wo ihnen wahre « Vorteile geboten werden.

« Hombrechtikon, im April 1914.